

## Neuausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 24. Mai 1989 - Az.: 4 NB 10.89 -) und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 9. August 1989 - Az.: 10 C 36/88 und Urteil vom 5. Dezember 1990 - Az.: 10 C 11475/90 -) ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausfertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG's Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.10.1990, 10 C 62/69) ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsor-

gan - bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gemäß § 215 Bs. 3 Baugesetzbuch ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvornahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gemäß § 12 Baugesetzbuch i. V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung ortsüblich bekannt zumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Hettenleidelheim wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausfertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

## Hinweise:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 43 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Dormann

Ortsbürgermeister

## Genehmigung des Bebauungsplanes "Spielberg"

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.12.1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Spielberg" der Ortsgemeinde Hettenleidelheim, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 10.5.1985, Az.: 610-13/63-05 Hett-10/Kl.

gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet von den Grundstücken Plan-Nr. 1433/11, 1430/1, 1434/3, 1434/5, 1435/1, 1479, 1480, 1480/2, 1481, 1482, 1483, 1484, 1484/2, 1485 und 1486, wobei die nordwestlichen Teilflächen dieser Grundstücke in das Plangebiet einbezogen sind sowie von den Grundstücken Plan-Nr. 1436/8, 1436/9, 1436/3, 1487, 1488, 1470/4, 1470/5, 1471/6 und der Gaswerkstraße mit der Plan-Nr. 1411/2;

im Nordosten von den Grundstücken Plan-Nr. 860, 861, 862, 863, 863/22 und 863/3, die in der Gemarkung Eisenberg gelegen sind;

im Nordwesten von den Grundstücken Plan-Nr. 859, 848, 847, 846/2, 846, 845, 843/2, 843, 842 und 841 in der Gemarkung Eisenberg gelegen sowie von den Grundstücken Plan-Nr. 1453, 1461 und Weg Plan-Nr. 1456;

im Südwesten von der B 47 (Eisenberger Straße Plan-Nr. 1184/1) und den Grundstücken Plan-Nr. 1432, 1433 und 1433/2.

Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann die genehmigten Bebauungspläne und die Begründungen dazu ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Hauptstraße 45, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13. Aug. 1992

# BEBAUUNGSPLAN „SPIELBERG“

## GEMEINDE HETTENLEIDELHEIM

# 1. Ausfertigung

DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.12.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2a Abs.1 BBauG am 16.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985

.....  
Bürgermeister



Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt  
Hettenleidelheim, den 13. Aug. 1992  
Verbandsgemeindeverwaltung:

*[Signature]*

### Gemeinde

### Bebauungsplan aufgefertigt



Hettenleidelheim, den 11. Aug. 1992  
Ortsbürgermeister

*[Signature]*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.05.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.08.1984 bis zum 07.09.1984 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985

.....  
Bürgermeister



Die Gemeinde ist den in der Gemeindeverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

.....  
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 23. Mai 1985 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hettenleidelheim, den 30. Mai 1985

.....  
Bürgermeister

*[Signature]*

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 14.12.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985

.....  
Bürgermeister



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

.....  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde angearbeitet von  
Osnabrück, den 27.12.1983 / 15.1.1985

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
Nikolaiport 1-2 - 4500 Osnabrück  
Tel. (0541) 22257

*[Signature]*

# GRÜNORDNUNGSPLAN 'SPIELBERG' DER GEMEINDE HETTENLEIDELHEIM

1. Ausfertigung

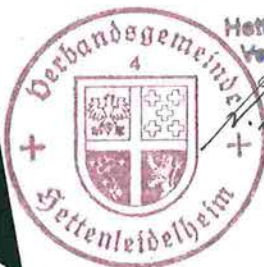


Bebauungsplan  
Ausgefertigt

Hettenleidelheim, den 11. Aug. 1992  
Ortbürgermeister

ZUR VERFÜGUNG  
VOM: 10. MAI 1985  
AZ.: 610-13/63-05/Hett.-10/KL.

Die Übereinstimmung  
mit dem Original wird beglaubigt  
Hettenleidelheim, den 13. Aug. 1992  
Verbandsgemeinschaftsverwaltung:



Gemeinde

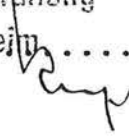
M 1:500


BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 27.12.1983

15.1.1985  
PLANUNGSBÜRO  
DR. HARTMUT SCHOLZ  
Regional-, Bauleit- u. Landschaftsplanung  
Nikolaier 1-2  
4500 Osnabrück  
Tel. (0541) 22257

GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES


Der Text zum Bebauungsplan hat zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung in der Zeit vom 06. Aug. 1984 bis 07. Sep. 1984 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26. Juli 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985  
Verbandsgemeindoverwaltung  
... 6719 Hettenleidelheim ...  
Bürgermeister 



Hat dem Satzungsbeschuß zugrunde gelegen.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985  
Verbandsgemeindoverwaltung  
... 6719 Hettenleidelheim ...  
Bürgermeister 



**Bebauungsplan  
Ausgefertigt**

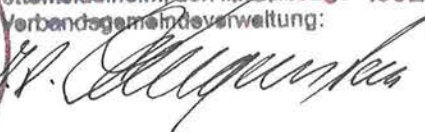
Hettenleidelheim den 11. Aug. 1992  
Ortsbürgermeister



Die Übereinstimmung  
mit dem Original wird beglaubigt

Hettenleidelheim, den 13. Aug. 1992  
Verbandsgemeindoverwaltung:





# 2. Ausfertigung

## TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN

"SPIELBERG" DER GEMEINDE HETTENLEIDELHEIM, VER-  
BANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM, KREIS BAD DÜRKHEIM

=====

### O. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) - §§ 1, 2, 2 a und 8 - 10.
2. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20.07.1982, GVBl. S. 264.
3. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20.07.1982 - § 24 -.
4. Landespflegegesetz i. d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - § 17 -.
5. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763).

### O.1 GELTUNGSBEREICH

Die vom Geltungsbereich des Plangebietes erfaßten Flurstücke sind mit einer starken schwarzen, unterbrochenen Linie umgeben.

### O.2 ÜBERTRAGUNG VOM PLAN IN DIE WIRKLICHKEIT

Soweit keine Maße in den Plänen angegeben sind, sollen diese abgegriffen werden. Ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,50 mm wird für die so erfolgten Festsetzungen in der Örtlichkeit eine Genauigkeit von  $\pm 50$  cm verlangt.

ZUR VERFÜGUNG  
VOM: 10. MAI 1985  
AZ.: 620-13/63-05/Hett.-10/Kc.

Amtsplan

### O.3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BBauG)

Als Art der baulichen Nutzung sind für den Planbereich nur zweckbestimmte bauliche Anlagen für Sport- und Tennisplätze festgesetzt.

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BBauG)

Im Plangebiet ist die ein- und zweigeschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt.

#### Höhenlage der Baukörper (§ 9 (2) BBauG)

Die Oberkante Erdgeschoß-Rohbaufußboden darf bergseitig (gemessen an der Außenkante des Gebäudes) ein Maß von höchstens 0,40 m über dem natürlich gewachsenen Gelände nicht überschreiten.

### O.4 FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

#### Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziff. 2 BBauG)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Einfahrt, Stellflächen und des Zugangs als Grün- und Pflanzflächen anzulegen und zu unterhalten.

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen ist auf den Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 4 - 6 Stellplätze ein Baum entsprechend der Gehölzartenliste zu pflanzen und zu unterhalten.

#### Bestandserhaltung (§ 9 Abs. 1 , Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BBauG)

Der vorhandene Bewuchs ist zu schonen. Gesunde Einzelbäume mit mehr als 60 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) sind zu erhalten. Ausgenommen hiervon sind Obstbäume, die wirtschaftlichen Zielen dienen. Schalenobst (z. B. Walnuß und Eßkastanie) ist jedoch zu erhalten. Vorhandene Gehölzgruppen sind zu erhalten.

In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (s. DIN 18920, Oktober 1973 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen").

### Bepflanzung

#### Öffentliche Pflanzung

Die Anpflanzung erfolgt in der auf die Erschließung des Baugebietes folgenden Pflanzperiode.

#### Private Pflanzung

Die Anpflanzung hat in der auf die Errichtung der baulichen und Sport-Anlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

Die Bepflanzung richtet sich nach der folgenden Gehölzartenliste.

Nadelgehölze sind unzulässig mit Ausnahme von Gemeiner Eibe - *Taxus baccata*.

#### Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) und Abs. 6 BBauG)

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern für die Ortsrandeingrünung sind mit Gehölzen der Gehölzartenliste gruppenweise zu je 3 - 5 Stück einer Art im Abstand von 1 m x 1 m zu bepflanzen. Die Straucharten werden vornehmlich in den Randbereichen verwendet.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit dem Ziel der Böschungssicherung werden nach Kriterien des ingenieurmäßigen Lebendverbau als Buschlagenpflanzung mit folgender Gehölzartenverwendung ausgeführt:

<i>Salix acutifolia</i>	-	Blutweide
<i>Salix cinerea</i>	-	Aschweide
<i>Salix petandra</i>	-	Lorbeerweide
<i>Salix purpurea</i>	-	Purpurweide
<i>Salix smithiana</i>	-	Küblerweide
<i>Salix triandra</i>	-	Mandelweide
<i>Salix xlanceolata</i>	-	Hybridweide

### GEHÖLZARTENLISTE

#### Mittelkronige Bäume für den Parkplatzbereich

<i>Robinia pseudoacacia</i> "Monophylla"	-	Robinie
<i>Sorbus intermedia</i>	-	Oxelbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Prunus padus</i>	-	Traubenkirsche

Groß- und mittelkronige Solitärgehölze für den Parkbereich

Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Betula pendula	-	Sandbirke
Fraxinus excelsior	-	Gem. Esche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Robinia pseudoacacia "Monophylla"	-	Robinie
Salix alba	-	Silberweide
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus intermedia	-	Oxelbeere

Bäume und Sträucher für die gestaffelte Ortsrandeingrünung  
und für Gliederungsgrünstreifen

B ä u m e :


Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Betula pendula	-	Sandbirke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Gem. Esche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Robinia pseudoacacia "Monophylla"	-	Robinie
Salix alba	-	Silberweide
Salix smithiana	-	Küblerweide
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus intermedia	-	Oxelbeere
Sorbus aria "Magnifica"	-	Mehlbeere
Ulmus carpinifolia	-	Feldulme
Ulmus laevis	-	Flatterulme

S t r ä u c h e r :

Cornus alba	-	Weißer Hartriegel
Cornus stolonifera "Flaviramea"	-	Ausläufer-Hartriegel
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Bluthartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen


Der Text zum Bebauungsplan hat zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung in der Zeit vom **06. Aug. 1984** bis **07. Sep. 1984** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **26. Juli 1984** ortsüblich bekanntgemacht.

Hettenleidelheim, den **05. März 1985**  
**Verbandsgemeindoverwaltung**  
**6719 Hettenleidelheim**  
Bürgermeister *[Handwritten Signature]*



Hat dem Satzungsbeschuß zugrunde gelegen.

Hettenleidelheim, den **05. März 1985**  
**Verbandsgemeindoverwaltung**  
**6719 Hettenleidelheim**  
Bürgermeister *[Handwritten Signature]*



# 2. Ausfertigung

## Amtsplan

P L A N B E G R Ü N D U N G  
ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "SPIELBERG"  
DER GEMEINDE HETTENLEIDELHEIM

=====

ZUR VERFÜGUNG  
VOM: 10. MAI 1985  
AZ.: 610-13/65-05/Hett.-10/KK.

### ANLASS

Zwischen dem einstweilig als Landschaftsschutzgebiet sichergestellten Gebiet "Erdekaut" und dem Gewerbe- und Industriegebiet Hettenleidelheim liegen verschiedene aktiv und passiv genutzte Grünflächen. Sporteinrichtungen des VfR Hettenleidelheim bedingen die Abstimmung der einzelnen Nutzungen sowie das Erfordernis der gesicherten Andienung. Aus diesem Grunde hat der Rat der Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.

### SITUATION DER BAULEITPLANUNG

Im geltenden Flächennutzungsplan sowie im Entwurf der Neufassung ist öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Statt der Mischgebietszeile nördlich der Gaswerkstraße ist mit Ausnahme des Sportheimes gewerbliche Baufläche getreten.

### BESTAND

Das Gebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Spielberg" liegt im Nordosten der Ortsgemeinde Hettenleidelheim, zwischen einer südlich angrenzenden gewerblichen Bebauung (u. a. Schamottewerk Didier), dem westlich wie nördlich angrenzenden aufgelassenen Tongrubengebiet "Erdekaut", welches als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt ist, sowie dem östlich begrenzenden Gebiet der Kläranlage Hettenleidelheim und der freien Landschaft.

Außer einer derzeitigen ungeordneten Nutzung als Sportgelände mit

- 1 Sportplatz 60 x 100 m  
(incl. Sportlerheim),
- 3 Tennisplätzen,
- 1 Bolzplatz,
- 1 Weitsprunganlage und
- 1 Angelteich

ist der gesamte nordöstliche Bereich noch ackerbaulich genutzt, während im Westen das Tongrubengebiet anteilmäßig in den Planungsraum hineinreicht. Hier ist durch die Stilllegung des Tonabbaues ein mittlerweile ca. 30-50jähriger prägender Baumbestand aus Silberweide (*Salix alba*), Roterle (*Alnus glutinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Öhrchenweide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) etc. entstanden, auch einige Tümpel sind hier Bestand.

Südöstlich wird der Planungsraum durch den teilweise mit Kulturpflaumen und -zwetschen bestandenen Seltenbach randlich tangiert und durchflossen.

Hochbauten sind lediglich das als zweigeschossig anzusprechende Sportheim und ein Wohnhaus, zweigeschossig auf Flurstück 1421/2. Auf Flurstück 1445 befindet sich ein langgezogener Teich. Für die Tennisplätze auf Flurstück 1469/3 ist eine 4 m breite Zuwegung zur Gaswerkstraße gegeben.

Die bisherige Stellplatzsituation ist ungeordnet. Man kann nicht am Sportheim einen Parkplatz für Tennis unterbringen und den übrigen Benutzern die Standspuren der Gaswerkstraße zuweisen.

## ZUSTAND UND BEWERTUNG DES LANDSCHAFTSPOTENTIALS

Der Bereich des ehemaligen Tonabbaugebietes "Erdekaut" reicht mit den Flurstücken 1450/1451/1452/ 1449/ 1448/ 1447/ 1249/ 1248/2 und teilweise 1243/3 u. 1247 in den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Spielberg" anteilmäßig hinein, wobei es sich hier um den Bereich handelt, der außerhalb der geplanten Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet Tongrubengebiet Hettenleidelheim "Erdekaut" liegt, die erst weiter nördlich des vorhandenen Weges ansetzt. Gegenüber dem eigentlichen Unterschutzstellungsbereich unterscheidet sich diese aufgelassene Abgrabung mit entsprechendem Tümpel durch die schlechte Wasserqualität.

Die starke Braun- und Rotalgenbildung zeigt den stark dystrophen, bzw. toxischen Zustand und damit das "Umkippen" dieses Gewässers an. Der vorhandene Baumbestand, besonders die gewässertypischen sukzessiven Weiden- und Erlenanflugbereiche (ca. 30-50-jährig) bilden aber insbesondere als Übergangsbereich zum geplanten LSG eine gute Pufferzone, die hierdurch einen besonderen Wert darstellt. Im östlichen Abschnitt dieses sukzessiv entstandenen Bereiches befindet sich eine junge Aufschüttung aus überwiegend Erdaushub und teilweise Bauschutt, die bis in die Wasserfläche vorstößt und für die ein Verfahren nach § 31 WHG bereits von Seiten der Gemeinde eingeleitet wurde.

Als derzeitiger Bestand übt diese Aufschüttung keine nachhaltig negative Wirkung auf den Landschaftshaushalt aus, wenn sie durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen fachgerecht festgelegt und somit auch visuell und landschaftsökologisch eingebunden wird.

Die Wahrung dieses Übergangsbereiches zum geplanten und einstweilig sichergestellten LSG "Erdekaut" als Pufferzone muß oberstes Gebot sein, eine Abschirmung gegenüber dem Sport- und Freizeitbereich muß durch landschaftspflegerische Maßnahmen herbeigeführt werden. Die Maßnahmen hierzu werden noch näher erläutert. In diesem Zusammenhang sind auch die auf natürlichem Niveau vorhandenen sukzessiven, durch Birken-, Weiden-, Erlenanflug und Stieleichen, Vogelkirschen- und Ebereschenausschlag geprägten, westlich anschließenden Brachebereiche einstigen Werksgeländes, als erhaltenswerte überleitende Bereiche (Pufferzone) einzustufen.

Im Bereich des derzeit genutzten Sportgeländes ist ein eher spärlicher Baumbestand aus überwiegend ca. 20-30 jährigen Birken, aber auch einigen Obstgehölzen vorhanden. Dieser Bestand erfüllt trotz seiner Dürftigkeit wichtige landschaftseinbindende und gliedernde Funktionen, weshalb er unbedingt erhalten werden soll und durch umfangreiche zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen noch vervollständigt werden muß.

Einen Übergangsbereich vom Sportzentrum zum ehemaligen Abbaugebiet bildet im Süden ein bereits gut eingewachsener Weiher, der durch seine Anlage bedingt mehrere Funktionen übernimmt. Einerseits dient er bei gegebenem Dauerwasserstand als Oberflächenwasserrückhaltebecken für den vorhandenen Sportplatzbereich, wodurch er zur sinnvollen Niederschlagswasserverrieselung auf dem Sportgelände beiträgt und somit die Vorflut entlastet und andererseits wird er stark durch den Angelsport genutzt und entlastet somit die sekundären Wasserflächen des Tongrubengebietes "Erdekaut". Der vorhandene

Baumbestand ist ähnlich dem des Abbauggebietes (ca. 30 - 50 jährig) bestehend aus Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Roterle (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix alba*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bruchweide (*Salix fragilis*) als gut eingewachsen zu bezeichnen und kennzeichnet visuell den Beginn der Pufferzone.

Nordöstlich des vorhandenen Sportgeländes incl. der drei neuen Tennisplätze schließt bis zur Verbandsgemeindegrenze landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Ackerland an, welche im Westen durch den Seltenbach begrenzt wird. Die Ackerflur selbst fällt dellentartig zum Seltenbach und ist ohne jegliche landschaftliche Eingliederung durch Gehölze gekennzeichnet. Landschaftsökologisch ist sie nur in Funktion als Freiraum wertvoll, doch kann sie durch jede andere Art der Freiraumnutzung ersetzt, durch eventuelle Eingrünungs- bzw. Grünliederungsmaßnahmen sogar aufgewertet werden.

Der Seltenbach, als Oberflächenwasservorflut des Siedlungsbereiches genutzt, ist überwiegend verrohrt und beginnt erst ab der Gaswerkstraße als offenes Gewässer, tangiert und durchläuft den westlichen Bereich des Plangebietes, um es dann im Norden im Bereich der Kläranlage wieder zu verlassen. Der Bewuchs des Baches stellt sich in Form von verwilderten Kulturobstarten dar, vornehmlich Pflaumen, die einen lückigen Bestand bilden und in Teilbereichen derzeit uferbefestigend wirken. Der kulturbedingte Uferbewuchs kann nur als Ersatzpflanzengesellschaft angesehen werden, er ist jedoch nicht standortgerecht und außerdem als nicht dauerhaft stabil zu kennzeichnen, da die kulturbedingte Nutzung bereits aufgegeben ist. Die typische Pflanzengesellschaft der Uferbereiche wäre in diesem Bereich der Bach-Erlen-Eschenwald (*Carici remotae - Fraxinetum*).

Nur dieser ist als landschaftsgerecht anzusehen und kann auf Dauer die an ihn gestellten Ansprüche wie Biotop- und Uferbefestigungsfunktion bei weitgehendem Fehlen von intensiver Pflege erfüllen. Um den interessanten Charakter der Pflaumenbestände nicht völlig zu verlieren, sollten sie öfters im Bereich des neu zu schaffenden Uferbewuchses berücksichtigt werden.

Da bei fehlender Pflege der "Pflaumenbäume" am vorhandenen Flußbett Ausfälle zu erwarten sind, sollten die entstehenden Lücken nach und nach mit Arten des Bach-Erlen-Eschenwaldes aufgefüllt werden, ohne jedoch die Pflaume völlig zu verdrängen. Eine Zielgesellschaft erscheint denkbar, bei der die natürl. Pflanzengesellschaft bestandsbildend wirkt und das sporadische Auftreten der Pflaume den ortstypischen Charakter berücksichtigt.

Bei der übrigen Gewässergestaltung sind besondere Maßnahmen durch die Situation im Oberlauf des Seltenbaches erforderlich. Hier passiert er die Ortslage vollkommen verrohrt und muß gemeinsam mit Zuflüssen in gleicher Lage der Regenwasserabfuhr dienen, die über die mitgeführten Schadstoffe (Öle, Waschmittel u.a.) eine Belastung darstellen.

Darüberhinaus ist die biol. Selbstreinigung des Seltenbaches aufgrund der Verrohrung sehr stark reduziert, so daß er an der Gaswerkstraße einer neuen Belebung bedarf. Die Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Maßnahme ist bei einer Verlegung des Seltenbaches gut möglich und versprechen eine wesentliche Verbesserung des Gewässerzustandes.

MASSNAHMEN

BEMERKUNG

WIRKUNG

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <p>(1) Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlängerung der Fließstrecke</li> <li>- Einbau eines Mäanders (Vergrößerung der äußeren Wasseroberfläche)</li> </ul>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vorflutansprüche bleiben gewährleistet</li> <li>• Hochwasserspitzen können in Zukunft durch die gepl. Wasserfläche als Regenrückhaltebecken im Dauerstau aufgefangen werden</li> <li>• Die Prallufer im Bereich der Mäander sollten durch ingenieurbiologische Maßnahmen gesichert werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Durchflußzeit im angesprochenen Gewässerabschnitt verlängert sich, es bleibt mehr Zeit für die biolog. Selbstreinigung</li> <li>- der Sauerstoffgehalt des Gewässers verbessert sich</li> </ul> |
| <p>(2) Vergrößerung der inneren Wasseroberfläche durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbreiterung des Gewässerprofils im Bereich des Mäanders mit statischen und dynamischen Kolken und Flachwasserbereichen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Mindestwasserstand ist durch die Gestaltung gegeben</li> <li>• Der Gewässerverlauf soll in der geplanten Lage verbleiben.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergrößerung der belebten Zone im Gewässer und damit Steigerung der Selbstreinigungskraft</li> <li>- Sauerstoffgehalt des Gewässers verbessert sich</li> </ul>                                      |
| <p>(3) Sporadischer Steinwurf (in beschränktem Umfang!)</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benutzung vorhandener Gesteine (natürlich vorkommender)</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserverwirbelungen erhöhen die Sauerstoffaufnahme</li> </ul>  |
| <p>(4) Ausreichende Abpufferung des Seltenbaches vor äußeren Einflüssen durch ausreichende breite Abpflanzungen bzw. Abwasserentsorgung über die Kläranlage</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• äußere Einflüsse, wie</li> <li>- Nährstoffeintrag von den Ackerflächen</li> <li>- Eintrag verschmutzten Oberflächenwassers von den geplanten Gewerbebetrieben</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- langfristige Verbesserung des Gewässerzustandes</li> </ul>  |

Maßnahmen in diesem Umfang sind aber bei bestehender Lage ohne teilweise Beseitigung des Pflaumenbewuchses an den Ufern nicht möglich.

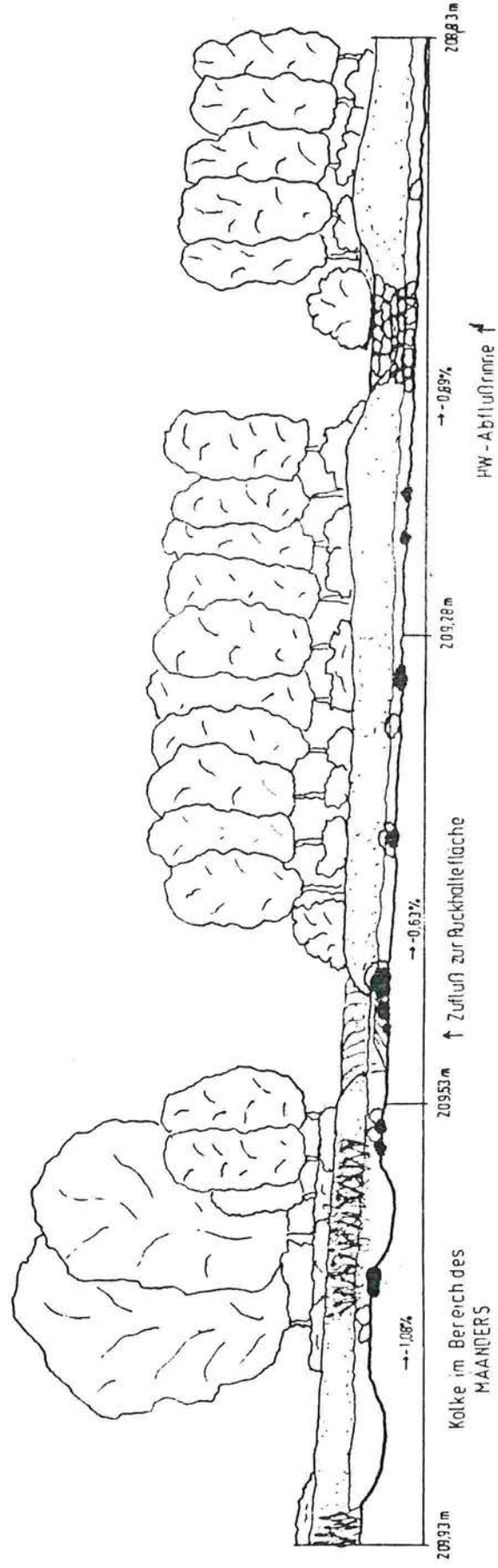
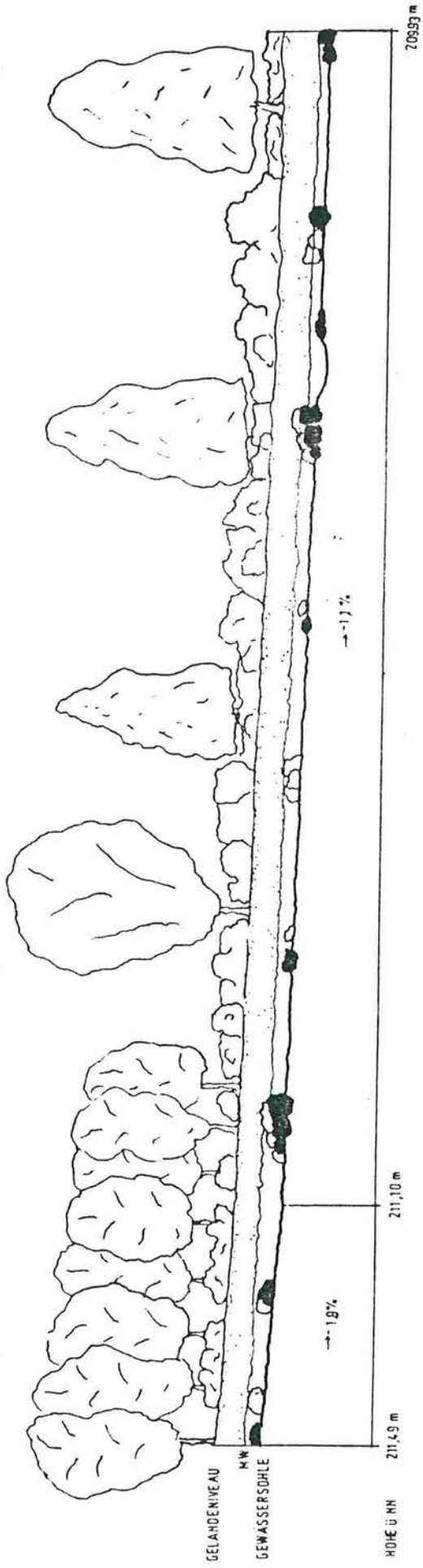
Es stellt sich daher die Frage, ob eine Verlegung des Seltenbaches ein schwerwiegender Einfluß ist oder ob er nicht zu seiner Wertsteigerung beiträgt. Für den Fall der Verlegung ist zusätzlich die Anlage des Sportplatzes möglich, die bei Maßnahmen am bestehenden Gewässer wegfallen würde, es sei denn, es könnten Flächen von der Verbandsgemeinde Eisenberg erworben werden und eine Sportplatzanlage in nordwestlich verschobener Lage ermöglichen.

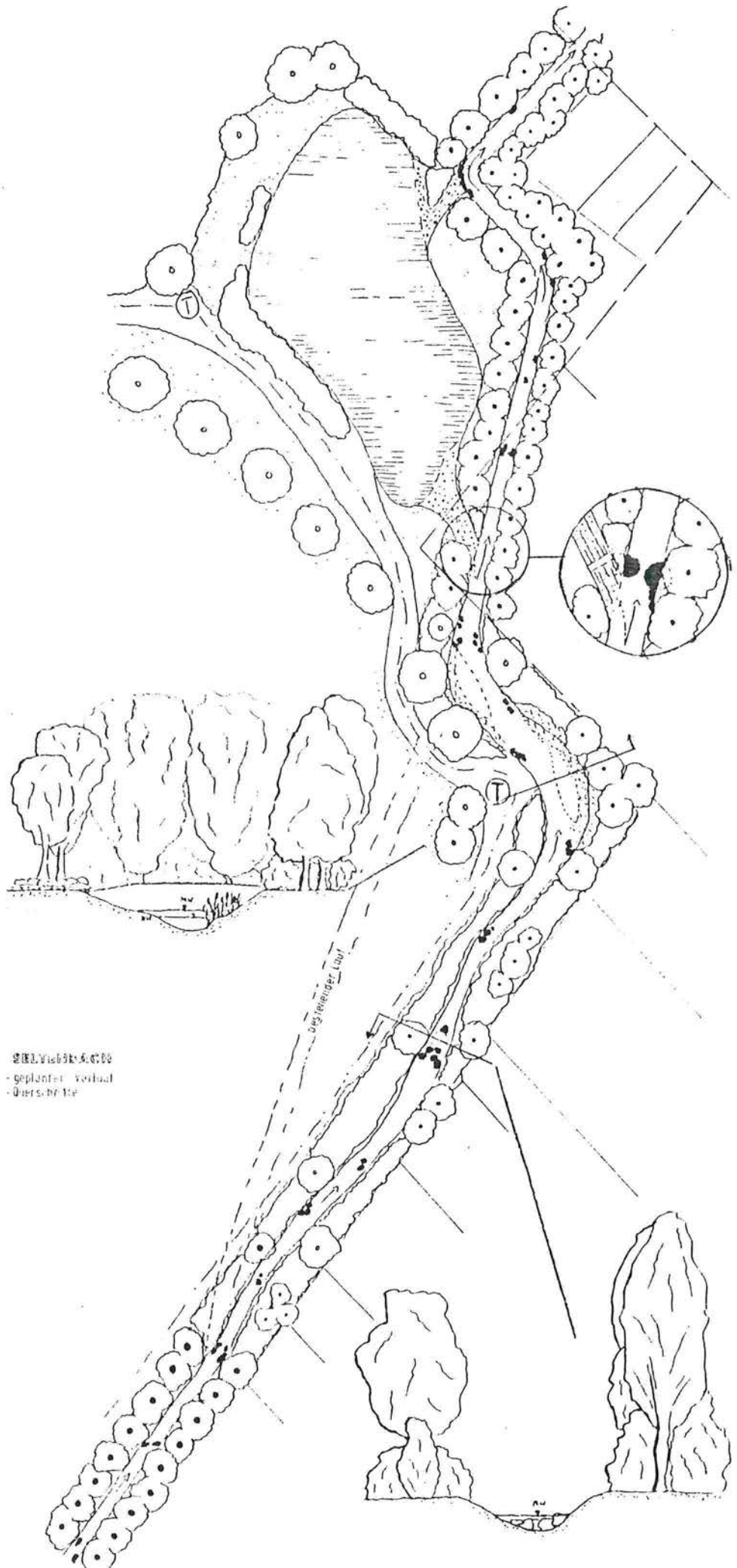
Da aus unserer Sicht eine Bachverlegung zum Vorteil des Gewässers gereichen wird, seien hier noch mögliche Details erläutert.

Innerhalb der dargestellten Lage sollte ein leicht geschwungener Verlauf des Seltenbaches vorgesehen werden, wobei das nach Süden ausgerichtete Ufer schwerpunktmäßig mit höher werdenden Gehölzen bepflanzt sein sollte, während der Bewuchs am Nordufer niedriger ausgeführt werden sollte. Diese Gestaltung reguliert durch eine Beschattung der Wasserfläche den Pflanzenwuchs und verringert damit den Pflegeaufwand, andererseits wird so auch der Einblick vom Trimm-Dich-Pfad aus möglich.

Die Sohle sollte stabil ausgeführt werden, um keiner Erosion zu unterliegen. Vorgesehene sporadische Steinwürfe könnten stellenweise verdichtet auftreten, um damit auch zu Niedrigwasserzeiten einen Mindestwasserstand zu gewährleisten. Ähnliche Aufgaben werden auch von den Kolken im Mäander erbracht. Die Sohle muß im Bereich des Mäanders über eine gröbere Körnung gesichert werden. Die Prallufer sind ingenieurbologisch zu verstärken.

**SELTENBACH**  
-Langsschnitt





1813. Visitation 6. 6. 1813  
 - geplante Vorhaut  
 - Querschnitt

Hierfür wären Röhrichte geeignet, die neben dem Uferschutz auch noch wirksam an der Gewässerreinigung beteiligt sind. Vor allem wegen letzterer Bedeutung sollten sie an dieser Stelle auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Der Nährstoff- und Schadstoffentzug der Röhrichte aus dem Wasser wirkt sich in ihrem Wachstum aus. Diese sonst nur schwer greifbaren Substanzen werden in pflanzlicher Biomasse festgelegt und brauchen anschließend nur noch entfernt zu werden. Die Röhrichte wirken also wie kleine "biologische Klärwerke", weswegen sie in den Klärwerken von kleineren Gemeinden auf größeren Flächen über die "Wurzelraumsorgung" wirksam die Klärung übernehmen. Für die nach längerer Zeit erforderliche Auflichtung der Röhrichtbestände ist der Mäander durch die Aufweitung des Trimm-Pfades an dieser Stelle erreichbar. Außerdem soll die Unterpflanzung in diesem Bereich aus eben genannten Gründen bewußt niedrig gehalten werden. Für eine biologisch schonende Unterhaltung der Röhrichte ist eine Pflege von Hand vorzusehen; diese hat im Turnus von 2-3 Jahren zu erfolgen.

Dieser Entwurf zur Gewässergestaltung des Seltenbaches, soll die Möglichkeit und den Wert einer Verlegung aufzeigen, die einerseits den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landespflege entspricht, andererseits aber auch die Interessen für die Ausweisung einer Sportplatzfläche berücksichtigt.

Der aufgezeigte Entwurf ist von der Landespflege erstellt und sollte Gesprächsgrundlage für die Beteiligung von Wasserbauingenieuren im Wasserrechtsverfahren nach § 31 WHG sein.

## ERSCHLIESSUNGSABSICHT

### a) Verkehr

Die Hauptzuwegung erfolgt über die Gaswerkstraße. Das Nebeneinander von Sportfläche und Gewerbegebiet ist zumutbar. Fußwegzu-

führungen sind beim Sportheim und an den Tennisplätzen gegeben. Es ist weder beabsichtigt, von der B 47 im Westen aus eine PKW-Zufahrt zu schaffen, noch von der Gaswerkstraße in das Gelände "Spielberg" eine öffentliche Fahrstraße zu führen. Der derzeitige Erschließungspunkt im Bereich des VfR Sportheims Hettenleidelheim ist recht unzweckmäßig, da einerseits sämtliche Sportanlagen nur auf langen Wegestrecken von hier aus erreichbar sind und andererseits die entsprechenden Parkmöglichkeiten fehlen. Aus diesen Grundüberlegungen ist im Bereich des Flurstückes 1469/3 ein zentrales Erschließungsgelenk gewählt worden, da sich einerseits auf den Flurstücken 1420, 1418/2 und 1468/3 die Möglichkeit zur Anlage eines 40 Stellplätze umfassenden Parkplatzes bietet und andererseits von hier aus sämtliche Sportanlagen gut erreichbar sind. Die Binnenflächen werden nicht von motorisiertem Verkehr berührt. Hier bietet sich außerdem die Anlage eines Clubhauses mit entsprechenden Umkleideräumen für den Tennisbereich an.

#### b) Freilandaktivräume

Die besondere Lage bietet einerseits die Vorhaltung einer Pufferzone zwischen der angrenzenden gewerblichen Nutzung im Süden und der Biotopbewahrung im Norden und Westen; und andererseits den Ausbau eines landschaftsbezogenen Sportzentrums, da ohnehin ein großer Bedarf an verschiedenartigen Sportaktivitäten in der Ortsgemeinde Hettenleidelheim vorhanden ist (Angabe VfR Hettenleidelheim, Herr Schwalb).

Die planerischen Grundideen zielen deshalb auf ein optimales Plazieren der neuzuschaffenden Sport- und Freizeitaktivitäten in bezug auf die Funktionalität als auch auf die Bestandsbewahrung, als wichtigste Maßnahme der landschaftsgerechten Einbindung und Sicherung der ökologischen Funktionsabläufe, im Planungsraum ab. Hierbei sind die vorhandenen Sportflächen im Bestand respektiert, obwohl ihre derzeitige Lage zu Anfang sehr ungünstig erschien. Die westlichen Sukzessionsflächen mit dem prägenden Baumbestand sind geschont worden.

Folgende zusätzliche Anlagen sind nach Absprache mit dem VfR Hettenleidelheim vorgesehen:

1 Sportplatz (komb. Fuß- und Feldhandball) 60 x 100 m

mit: Korbbogenumlaufbahn,  
100 m Laufbahn,  
2 Hochsprunganlagen,  
1 komb. Weit- und Dreisprunganlage,  
Speerwurf und  
Kugelstoßen.

1 Mehrzweckspielfläche

für: Badminton,  
Volleyball,  
Korb- oder Basketball,  
Brennball,  
Prellball und  
Völkerball.

2 Tennisplätze

1 Bewegungsspielfläche (befestigt)

für: Rollschuh,  
Fahrrad (Radball) und  
Hüpf- und Flächenspiele.

1 Trimm- und Warmlaufpfad

mit: 10 Stationen,  
ca. 1000 m Länge.

2 Tischtennisplatten

1 Großfigurenschach (Dame)

1 Bocciabahn

1 Wasserfläche für Modellbootsport

2 Kinderspielplatzbereiche

für: Kleinkinder,  
Kinder.

Grill- und Ruhebereiche

Fest- und Freizeitfläche

mit ca. 800 m<sup>2</sup>

Clubheim mit Umkleide

Parkplatz

mit 40 Stellplätzen

Für die Anlage des 2. Sportplatzes mit Korbboogen - Umlaufbahn werden unter Wahrung der eigentlich hierfür vorgesehenen, erschließungstechnisch aufwendigen Sukzessionsfläche, Teilbereiche des Seltenbaches in Anspruch genommen. Eine Verlegung in diesen Bereich mit anschließender landschaftsgerechter Wiedereingrünung, und damit zur Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Prozeß-abläufe im Gewässer, ist hier als der geringere Eingriff in die Landschaft vorzuziehen. Bei Verlegung des Seltenbaches bietet sich gleichzeitig im Zuge des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens die Anlage eines "Landschaftsweiher" als Nebenschlußanlage zum Seltenbach unter Respektierung des Baumbestandes an. Hier sind mit dem Betrieb eines Modellsportgewässers zwei Entlastungsfunktionen gewährleistet:

- Wasserrückhaltung des Seltenbaches bei Hochwasser,
- Beruhigung der Teiche und Tümpel im Gebiet "Erdekaut" für den Biotopschutz.

Der geländeumlaufende Trimm- und Warmlaufpfad hat in allen Bereichen Anschluß an die vorhandenen bzw. geplanten Sportanlagen und kann somit ebenfalls als Spazier- und Andienungsweg gelten. Der gesamte Sport- und Freizeitpark erhält nach außen - insbesondere zur freien Landschaft - eine standortsgerechte Pflanzung.

Auf den ersten Blick erscheint die Auflistung der Einrichtungen für Hettenleidelheim "überzogen". Namentlich die Planungsgemeinschaft, die Kreisverwaltung und die Industrie- und Handelskammer regen nochmals die Überprüfung an.

Es muß davon ausgegangen werden, daß der Geltungsbereich des Planes im derzeitigen Nutzungsanliegen nur den bestehenden Fußballplatz und fünf Tennisplätze anführen kann. Die übrigen Einrichtungen - insbesondere aus dem Grünordnungsplan - sind Sukzessionsflächen und mittel- wie langfristige Vorstellungen. Die Gemeinde kann sich damit einverstanden erklären, den nördlichen Teil als Optionsfläche anzusprechen. Im Bebauungsplan wurden auch die beiden Planzeichen für Parkfläche und Spielplatz herausgenommen, so daß es sich durchaus ergeben kann, den nördlichen Abschnitt als zusätzliche Pufferzone der Be-lassung zum Gebiet Erdekaut zu sehen. Andererseits wird für die Vorhaltung eines neuen Platzes mit Umlaufbahn nicht etwa nur das Anliegen des VfR Hettenleidelheim angeführt, sondern auch das Erfordernis der Schule, die über keine ausreichenden Sportflächen verfügt. Bis zur Inanspruchnahme dieser Anteile bleibt die einstweilige landwirtschaftliche Nutzung dort bestehen.

#### MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG

Der Bebauungsplan soll die Grundlage bilden, um im Spielbergbereich auch landschaftsplanerische Einzelvorhaben durchzuführen und bezuschußt zu erhalten. Überdies müßte die Austauschbarkeit einer Sport- und Freizeiteinrichtung möglich bleiben, wenn z. B. die Wasserfläche am geplanten Sportplatz einer anderen Freilandnutzung weichen sollte.

Als erste Maßnahme ist die Erweiterung der bestehenden Tennisanlagen vorgesehen. Gleichzeitig damit ist die Zufahrt von der Gaswerkstraße auszubauen. Unmittelbar daran folgt die Vorhaltung von Abstellplätzen des ruhenden Verkehrs auf den Parzellen am Eingang Gaswerkstraße mit Einhaltung der Pflanzbindung.

Als nächste Maßnahme ist die Geländeanschüttung zur nordwestlichen Sukzessionsfläche mit entsprechendem Sicherungsbau zu den Tennisplätzen erforderlich.

Mittelfristig wird der östliche neue Sportplatz mit Umlaufbahnen angestrebt, um die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim für entsprechende Sportveranstaltungen zu attraktivieren. Alle übrigen Maßnahmen lassen sich zeitlich noch nicht einordnen. Einschließlich der Fußwege und des Clubhauses, das zentral zur Andienung der Sport- und Tennisplätze gelegt wurde, lassen die Einzelmaßnahmen mittels der verbindenden Grünelemente ein harmonisches Ineinanderübergehen der Einrichtungen erwarten.

#### VER- UND ENTSÖRGUNG

Elektrizitätsversorgung: Erfolgt durch die Pfalzwerke. Ausweisungen bezüglich des Trafos sind nicht erforderlich.

Erdgasversorgung: Die Andienung von der vorhandenen Saar-Ferngas-Leitung ist möglich.

Wasserversorgung: Hier erfolgt der Anschluß an das zentrale Netz von Hettenleidelheim. Es ist lediglich die Distanz von der Gaswerkstraße bis zum geplanten Clubhaus vorzusehen.

Abwasserbeseitigung: Erfolgt mit Anschluß an das vorhandene zentrale Netz mit Richtung auf die nahe, erweiterungsfähige Kläranlage.

Oberflächenentwässerung: Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bislang für den westlichen Teil in den vorhandenen Weiher, der auch für den Angelsport vorgesehen ist; der östliche Teil entwässert zum Seltenbach. Sollte dieser verlegt werden, so wird nach § 31 WHG der entsprechende Antrag gestellt.

#### ÜBERSCHLÄGIGE KOSTEN

Die Kostenschätzung wird nur für den Ausbau der Gaswerkstraße vorgenommen, da die Gestaltung der Grünflächen überwiegend

vereinsintern erfolgen soll und im Detail noch nicht bestimmbar ist.

Ausbau der Gaswerkstraße ca.

DM 60.000,--.

#### FINANZIERUNG

Die erforderlichen Mittel werden bei der 5jährigen Haushaltsplanung berücksichtigt.

ABWÄGUNG VOR DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Straßenbauamt v.6.1.1984

1. Keine Einmündung zur B 47 möglich und lückenlose Einfriedung erforderlich.
2. Anbauvorschriften nach LStrG beachten.
3. Oberflächenwasser ist der B 47 nicht zuzuführen.
4. Einschränkungen der B 47 durch Baum- und Strauchanpflanzungen vermeiden.

Gemeinde

1. Es ist keine Einmündung auf die B 47 vorgesehen. Der Plan enthält das Planzeichen lückenlose Einfriedung.
2. Vorschriften sind beachtet.
3. Oberflächenwasserabführung regelt sich nach einem vorliegenden Ingenieur-Entwurf und wird die B 47 nicht belasten.
4. Es sind nur bestehende Bäume aufgenommen.

Deutsche Bundespost v.18.1.84

Fermmeldekabel liegen entlang der B 47. Veränderungen sind mitzuteilen.

Die Post wird rechtzeitig verständigt, wenn Baumaßnahmen an und in den Straßen anlaufen.

Kulturamt v.23.3.84

Keine Einwendungen.

Ev.Kirche d.Pfalz v.18.1.84

Keine Einwendungen.

Donnersbergkreis v.3.1.84

Keine Einwendungen.

Gesundheitsamt Frankenthal v.31.1.84

Keine Einwendungen.

Ind.u.Hand.Kammer v.9.2.84

Freizeitgelände erscheint überzogen zur Gemeindegröße.

Die Ausweisung erfolgte für eine Bereitstellung von Gelände für Tennisplätze, Fußballplatz mit Umlaufbahn und Bolzplatz. Alle übrigen Zweckbestimmungen sind z.T. austauschbar und im wesentlichen festzulegende Freiräume als Pufferzone zum anschließenden Biotop.

Forts. Ind.u.Handelskammer

Nicht konkret genutzte Grünzone als Pufferzone für das südlich angrenzende Gewerbegebiet nutzen. Option für weiteres Wachsen der Betriebe nach Norden erleichtern.

Der Bebauungsplan bedingt Einschränkungen zur anschließenden gewerblichen Nutzung im Bebauungsplan "Gewerbepark".

Unmittelbar am Spielberg grenzt die Stadt Eisenberg mit Tonabbaugebieten der Fa. Didier. Hier ist deshalb auf Seiten des Spielbergs 20-30 m Schutzstreifen vorzuhalten!

Verbandsgemeinde Eisenberg  
v.12.1.84

Grundsätzlich keine Bedenken. Man sollte längs der Ostseite der B 47 einen Rad- und Fußweg einplanen.

Gemeinde

Hier bestehen Widersprüche der Kammer mit Kreis, Planungsgemeinschaft und Gewerbeaufsicht. Gerade eine festgesetzte Grünzone kann eine sichere Pufferzone bilden. Ebenso soll die Grünfestsetzung in Ableitung aus dem Flächennutzungsplan das Wachsen des Gewerbes nach Norden verhindern.

Das stimmt nun wirklich nicht. Man fragt sich, ob die Kammer hier ausreichend recherchiert hat. Einschränkungen im Gewerbepark sind nur auf die Kläranlage und weiter entfernt liegende Mischgebiete bezogen. Die Gemeinde Hettenleidelheim bezieht sich auf das Schreiben des Ministeriums für Soziales Gesundheit und Umwelt v.30.10.81 betr. "Abstände zwischen Kläranlagen und Gewerbegebieten bzw. Sportgelände". Das Nebeneinander dieser Flächennutzungen ist regional sowie im Flächennutzungsplan alter und neuer Lesart verankert.

Wo steht das geschrieben? Die Verbandsgemeinde Eisenberg, der Donnersbergkreis und das Bergamt haben keine Bedenken geäußert. Die oberflächennahen Rohstoffe sind in der Nahbereichsuntersuchung abgecheckt worden. Wenn ein Abbau beabsichtigt ist, gilt als Regel im Grundeigentümerbergbau, daß dies in der vorbereitenden Bauleitplanung bekanntgemacht wird. 20-30 m Schutzstreifen werden von der Gemeinde abgelehnt.

Hier wird auf das Straßenbauamt Speyer verwiesen. Der Rad- und Fußweg gehört zur Verkehrsfläche der B 47, die außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Landw.Kammer v.13.2.84

Die Gewanne "Dornwiese" und "3.Gewanne am Spielberg" sind Ackerland. Der Landwirtschaft erhalten.

Gemeinde

Die beiden Gewanne bleiben in absehbarer Zeit noch landwirtschaftlich genutzt, die Darstellung als Grünfläche ist im alten und neuen Flächennutzungsplan festgelegt.

Kreis, Landespflege v.27.1.84

Auf Erfordernisse der §§ 4-6 und 17 LPflG ist stärker einzugehen. Ziele des Naturschutzes noch weiter herausarbeiten.

Verfüllung eines Teiches ist mit Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig.

Die Erfordernisse werden in der Begründung noch weiter vertieft. Es soll klar gemacht werden, daß die Festsetzung von Freiräumen dem Landschaftscharakter entspricht.

Die Teichverfüllung hat gezeigt, daß hier landespflegerisch und wirtschaftlich der Ortsgemeinde geholfen werden sollte, wenn Tennisplätze entstehen. Der Antrag nach § 31 WHG läuft.

Planungsgemeinschaft v.26.1.84

Überversorgung von Hettenleidenheim vermeiden. Umwidmung landwirtschaftlicher Fläche gegeben. Biotopbeeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden. Nördlich der Tennisplätze Pufferzone schaffen.

Die Festlegung der Grünflächen aus dem Flächennutzungsplan gibt letztlich eine bessere Pufferzone der dringend benötigten Sportflächen von Gewerbe und Biotop ab.

Kreis, Landesplanung v.15.2.84

Keine Einwendungen.  
Landespflege beachten.

Bergamt v.10.2.84

Prüfen, ob im Plangebiet früher Tonbergbau umgegangen ist.

Im nordwestlichen Teil ist Tonbergbau umgegangen und außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Erdekaut" gestellt.

Wasserwirtschaftsamt v.27.1.84

Im Falle der Umlegung des Seltenbaches ist ein Antrag zu stellen. Der Ablauf der Kläranlage muß unterhalb der Entnahmestelle für den Landschaftsweiher liegen.

Im Realisierungsfalle wird der Antrag gestellt. Der Ablauf aus der Kläranlage liegt unterhalb der Entnahmestelle für einen evtl. anzulegenden Landschaftsweiher.

Bundesvermögensamt v.24.1.84                      Gemeinde

Keine Einwendungen.

Wehrbereichsverwaltung IV v.5.1.84

Keine Einwendungen.

Pfalzwerke v. 19.1.84

Keine Einwendungen.

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt v.17.1.84

Keine Einwendungen.

Denkmalpflege v. 12.1.84

Keine Einwendungen. Baufir-  
men gesetzlich auf Bodenfunde  
aufmerksam machen.

Hinweis wird ins Planoriginal  
aufgenommen.

Handwerkskammer vom 05.01.84

Keine Einwendungen.

Saar Ferngas AG vom 02.01.84

Keine Einwendungen.

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungs- und dem Grünordnungsplan sowie dem Text zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Zeit vom **06. Aug. 1984** bis **07. Sep. 1984** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **26. Juli 1984** ortsüblich bekanntgemacht.

Hettenleidelheim, den **05. März 1985**  
**Verbandsgemeindeverwaltung**  
.....  
**6719 Hettenleidelheim** .....  
Bürgermeister



## ABWÄGUNG NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

VfR Hettenleidelheim vom 07.09.1984

1. Ballspielfläche im Norden der bestehenden Tennisplätze soll entfallen. Es wurde seinerzeit klargestellt, daß dies lediglich eine Pufferzone zu dem an Eisenberg angrenzenden Gebiet sein soll. Das Auslegungsexemplar des Bebauungsplanes hat bewußt "Optionsfläche" eingesetzt, weil in der Tat die Ausweisung für sportliche Zwecke in überschaubarer Zeit als überzogen anzusehen ist. In dem Grünordnungsplan wird sowohl der Kinderspielplatz als auch das Aufzählen der Ballspiele herausgenommen. Es verbleibt demnach eine extensiv nutzbare Parkfläche.
2. Kinderspielplatz neben dem Tennisplatz I kann entfallen. Die Zweckbestimmung kann für Freilandsportarten geändert werden.
3. Ausweisung zweier Tennisplätze auf dem Flurstück 1450 soll entfallen. Hierzu wurde eigens im Auftrage der Gemeinde für die wasserrechtlichen Belange ein Antrag verfaßt und gutgeheißen, mit Blickrichtung auf die zu erwartende Tennisplatznutzung. Nutzungsvorschlag als Tennisplatz bleibt.
4. Fest- und Freizeitgelände sowie Tischtennisanlage stehen der Vorstellung des Vereins entgegen. Eine Ballwand ist zwischenzeitlich genehmigt. Die Zweckbestimmung als Fest- und Freifläche kann unbeschadet anderer Vorstellungen bestehen bleiben. Die Ballspielwand wird namentlich eingesetzt, die Tischtennisanlage entfällt.  
Eigentumsverhältnisse des Geländes sind nicht unbedingt als Festsetzungselement zu sehen. Soweit bei der Aufstellung des Planes die besitzrechtlichen Zuschnitte erkennbar waren, wurden sie berücksichtigt.  
Ein Kinderspielplatz neben einer Tennisanlage ist tragbar und absicherungsfähig. Diese Gepflogenheit trifft häufig zu. Auch die Lage des Clubhauses ist entfernungsmäßig zu den Tennisplätzen zumutbar. 30 m Abstand sind ein akzeptables Mittelmaß, zumal das aufgezeigte Clubhaus eine Mehrfachfunktion ausüben soll und später auch für andere Sportdisziplinen zugänglich sein sollte. Der derzeitig angerissene Größenbereich wäre für die Tennisplätze viel zu groß.  
Die kritisierte allzu "offene" Form der Einzäunungsmaßnahmen hat ihren guten Grund. Zu verstehen ist die Auffangfunktion des Maschendrahtes um die Tennisplätze, nicht aber das Anzeigen von Verdrahtungen über das notwendige Maß hinaus. So weit gehen bewußt nicht die Festsetzungen. Man sollte es sich angewöhnen, Anpflanzungen zwischen den einzelnen Aktivitäten anzulegen. Schließlich bleibt noch darauf zu verweisen, daß ein Funktions- austausch innerhalb der Freiflächen vorgenommen werden kann und in einem Bebauungsplan wie diesem keine zeitliche Festsetzung erfolgen kann.

Didier-Werke vom 08.08.1984

Dem bereits unter dem 11.05.1984 und dann in diesem Schreiben geäußerten Wunsch auf Verzicht des Kinderspielplatzes im Nordwesten des Plangebietes wird seitens der Gemeinde voll entsprochen. Das Planzeichen bzw. der Schrifttitel war nicht in dem Bebauungsplan enthalten und wurde nunmehr auch aus dem Grünordnungsplan herausgenommen.

Hagenburger vom 18.08.1984

Hier wird nochmals die Anregung vorgetragen, wie zur Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sowie beim Bebauungsplan "Gewerbepark Hettenleidelheim", daß das Industriegelände bis an die Verfahrensgrenze ausgedehnt werden sollte. Da aber im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung, der Planungsgemeinschaft und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt über die Abgrenzung auch gemeindlicherseits Übereinstimmung besteht, kann der Anregung nicht gefolgt werden.

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluß zugrunde gelegen.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985

Verbandsgemeindeverwaltung

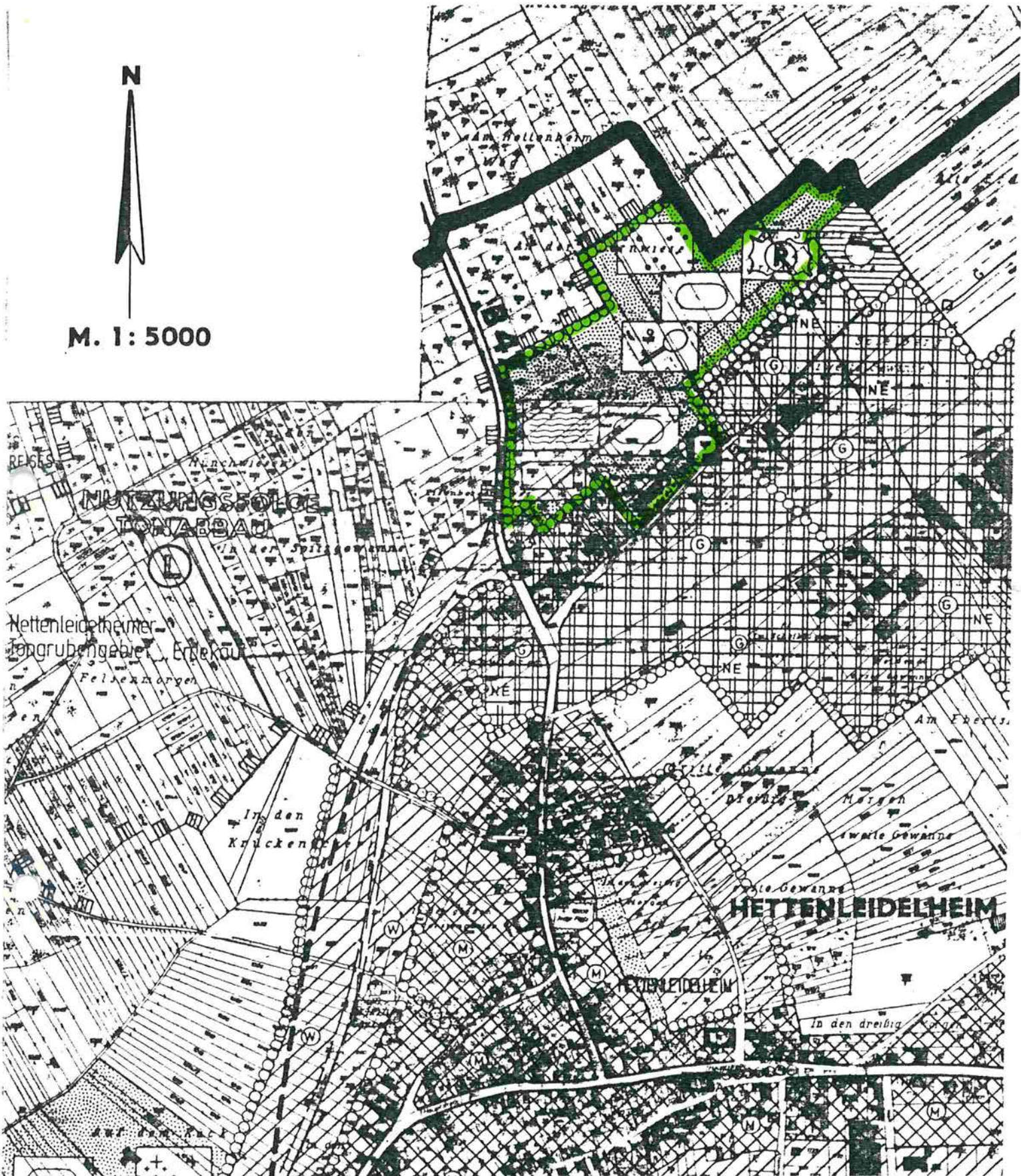
... 6719 Hettenleidelheim ...

Bürgermeister



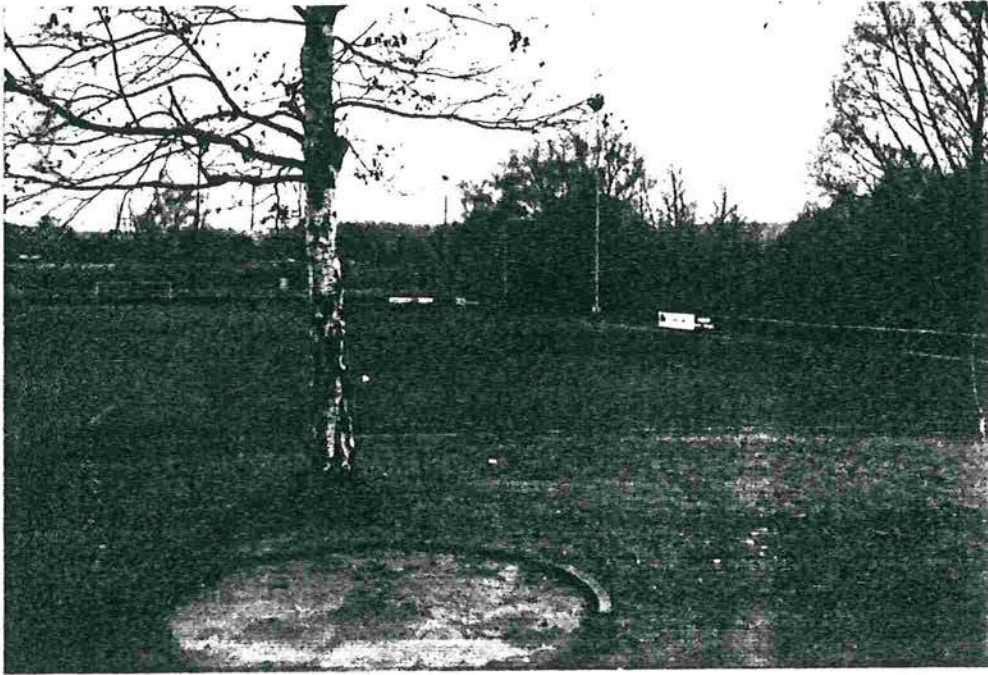


M. 1: 5000



ÜBERSICHTSPLAN

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück  
Tel. (0541) 22257



1

BLICK VON DER OSTSEITE DES HARTPLATZES NACH WESTEN  
BIS ZUR EISENBERGER STRASSE



2

VON DER SÜDOSTECKE DER TENNISPLÄTZE GEHT DER BLICK BIS  
ZU DEN FELDGEHÖLZEN AN DER GEMEINDEGRENZE ZU EISENBERG  
(GLEICHZEITIG KREISGRENZE)



- 3 DIE B 47 BEGRENZT DAS PLANGEBIET IM OSTEN. AUF DER LINKEN SEITE DAS PLANGEBIET, AUF DER RECHTEN SEITE DER VON RADFAHRERN BENUTZTE FUSSWEG AUF DER OSTSEITE DER B 47.



- 4 DER ANGELTEICH FÜLLT EINE EHEMALIGE TONGRUBE AUS, UNTER DER KEINE ABBAUWÜRDIGE LAGERSTÄTTE MEHR VORHANDEN IST.



5

VON DER WESTGRENZE DER BESTEHENDEN TENNISPLÄTZE WIRD DER AUFSCHÜTTUNGSBEREICH AUF FLURSTÜCK 1451 SICHTBAR



6

VON DER AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHE BLICKT MAN ÜBER DIE VERNÄSSTEN FLURSTÜCKE 1449 UND 1448 AUF DEN ANGELTEICH.



7 BLICK AUF DEN NORDWESTLICHEN BÖSCHUNGSHANG BEI DER AUFFÜLLUNG DES FLURSTÜCKS 1451. IM HINTERGRUND VERBUSCHUNG AN DER PLANGRENZE.